

Ankehr *m.* — das Ankehren (s. d.): *Ankehr, Leitung des süßen Wassers in Brunnenröhren auf ein Sinkwerk.* Lori 639.^a

Ankehren *tr.* — Sinkwerke (s. d.): dieselben mit Wasser füllen (vergl. abkehren II.): *Dieselben [Sinkwerke] mit süßem Wasser ankehren.* Rinmann 1., 276. *Die Ankehrung oder das Einlassen des süßen Wassers in das Werk.* Z. 4., B. 57. 62.

Anm. Ein Sinkwerk ankehren zusammengezogen aus: die Wasser in ein Sinkwerk ankehren. — Vergl. Schmeller 2., 323: „Wasser keren, leiten. Ker, die Ableitung eines Mühlbaches.“

Ankehrschurf *m.* — s. Schurf 2.

Ankündigen *tr.* — Erbstollengebühren (Neuntes, vierter Pfennig, Wassereinfallgeld, s. d.): die Bergwerkseigenthümer zur Zahlung derselben auffordern: *So lang ein Stöllner denen vorliegenden Gewercken keine Steuer noch vierdten Pfennig ankündigt, . . kan er dieselben . . zur Entrichtung nicht anhalten.* Sch. 1., 198. Span BR. S. 298. *Neuntes und Wassereinfallgeld erhält der Stöllner erst von der Zeit an, da er seinen Anspruch, mit Beweis des wirklich erlangten Rechts, Stollengebührnisse zu fordern, ankündigt.* A. L. R. 2., 16. §. 422.

Anlage *f.*, auch *Anloge* — ein durch den Gebrauch abgenütztes, altes Eisen (s. d.); auch ein aus solchen alten Eisen gefertigtes neues Eisen: *Anlagen sind die alten Berg-Eisen, so durch vielen Gebrauch und Ausschmieden also abgenieselt, oder abgenützt, dass sie nimmer zu gebrauchen.* H. 19.^a Sch. 2., 6. Wenckenbach 7. *Weil bisshero viel Anlagen, Bergfeustel und andere Unkosten mehr auff die Zechen sind geschrieben worden.* Löhneyss 246.

Anlassen *tr.* — Maschinen: dieselben in Gang setzen: *Vor dem Anlassen oder Anschützen einer jeden Maschine hat sich der Wärter zu überzeugen, dass die Maschine selbst und das gangbare Zeug wie das Zwischengeschirr in allen Theilen richtig zusammengesetzt ist und dass nichts im Wege liegt, was von der Maschine ergriffen werden könnte.* Vorsehr. B. §. 32. Z. 1., B. 139.

Anlaufen *intr.* — ansteigen (s. d.): H. 19.^b *Das Ort etwas anlaufen lassen.* Voigtel 96. *Ueber Gebühr anlaufen.* 97. *Es soll ein jeder Erbstolln mit seiner Wasser-Seige so getrieben werden, dass er in Hundert Lachter Länge nicht über ein Viertel Lachter anlauffe, und Rösche kriege.* Schl. BO. 15., 1. Br. 975.

Anlauten *intr.* — durch Schläge an eine Glocke das Zeichen zum Einfahren geben: Sch. 2., 7. H. 19.^b *Es sollen die Vorsteher oder Steiger sammt ihren Arbeitern auf das An- und Auslauten aufmercken, und welcher Steiger mit seinen Arbeitern über das Anlauten verzöge, und nicht anführe, derselbe soll . . gestrafft werden.* Span BR. S. 116.

Anlegen — I.) *tr.*; 1.) Bergleute: a.) dieselben zur Arbeit annehmen überhaupt: Sch. 2., 7. H. 19.^b *Es sollen die Steiger ohne Vorwissen des Schichtmeisters . . keinen Arbeiter ab- noch anlegen.* Span BR. S. 117. *In einem jeden Falle, er [der Bergmann] mag angelegt, abgelegt oder verlegt werden oder abkehren, . . muss er sich mit einem Anlege- oder Abkehrschein versehen lassen.* Z. 2., A. 12. — b.) denselben eine bestimmte Arbeit anweisen: *So einer . . in dreyen Schichten . . nicht hat Häuer angelegt.* Agric. B. 67. *In jeder Schicht waren gewöhnlich vor dem Stollnorte 2 Häuer und 2 Schlepper angelegt.* Bergm. Taschenb. 4., 66. — 2.) Steuer, Zubusse: s. Steuer und Zubusse.

II.) *refl.*; von Erzen: zuerst nur in einzelnen Spuren, nach und nach aber in zunehmender Menge sich einstellen: G. 2., 98. *Daraus zu sehen . ., dass sich Silber-Ertz auf Wissmuth Gengen anlegt.* Albinus 132. *Da die Erze . . nach der Teufe hin sich edler anzulegen scheinen.* Z. 13., A. 184.

Anlegeschein *m.* — die einem Bergmann bei seinem Anlegen (s. d. I. 1. a.) hierüber ertheilte Bescheinigung: Z. 2., A. 12.